

2019.
Kopie

STIFTUNGSURKUNDE
der
Pensionskasse Unilever Schweiz

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "**Pensionskasse Unilever Schweiz**" besteht eine von der Unilever Schaffhausen Service AG (hiernach: Stifterin) mit öffentlicher Urkunde vom 9. April 1969 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Thayngen. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die obligatorische berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Stifterin sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

- 2.2 Der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Stifterin mittels einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist, auch das Personal von mit der Firma wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen angeschlossen werden, sofern der Stiftung hiezu die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt und die Rechte der bisherigen Destinatäre nicht geschmälert werden.
- 2.3 Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

- 2.4 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3 Vermögen

- 3.1 Die Stifterin widmete der Stiftung ein Anfangsvermögen von 1'000 Franken (Wert per 1. Januar 1969).

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

- 3.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen erbracht werden, zu denen der Arbeitgeber rechtlich verpflichtet ist oder die er als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

- 3.3 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

- 3.4 Die Beiträge des Arbeitgebers können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von ihm vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese separat ausgewiesen sind.

Art. 4 Stiftungsrat

- 4.1 Der Stiftungsrat als Organ der Stiftung besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezeichnet werden. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Reglement geregelt.

- 4.2 Ausserdem haben die Rentner Anspruch darauf, einen Vertreter in den Stiftungsrat zu entsenden. Der Rentnervertreter hat kein Stimmrecht.

- 4.3 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar. Mitglieder, welche mit der Stifterin (oder einer angeschlossenen Unternehmung) in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus, sobald der Nachfolger des Ausscheidenden bestimmt ist. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- 4.4 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten.
- 4.5 Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmervertreter anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem Stimmmehr der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter (qualifiziertes Stimmmehr) gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- 4.6 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Art und Weise der Zeichnung.
- 4.7 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes und von Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 5 Kontrolle

- 5.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine Kontrollstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 53 Abs. 1 BVG).

Die Kontrollstelle erstattet über ihre Prüfung an die Vorsorgeeinrichtung einen schriftlichen Bericht.

- 5.2 Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 und 3 BVG).

Art. 6 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

- 6.1 Bei Übergang der Stifterin auf eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion mit einer anderen Firma folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Stifterin gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.
- 6.2 Bei Auflösung der Stifterin oder ihrer Rechtsnachfolger wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt. In diesem Fall geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen, auf den Stiftungsrat über.
- 6.3 Entfallen die Voraussetzungen für den Anschluss einer Unternehmung gemäss Art. 2.2, so sind die Deckungsmittel und allfällige weitere Ansprüche für der Destinatäre der ausscheidenden Unternehmung verhältnismässig festzustellen und entweder auf eine diesen Destinatären dienende andere Stiftung zu übertragen oder individuell sicherzustellen (Teilliquidation gemäss Art. 23 FZG).
- 6.4 Im Fall der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes oder für gemeinnützige oder öffentliche Zwecke zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Anordnung der Aufsichtsbehörde.
- 6.5 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin, an angeschlossene Unternehmungen oder an deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge oder für gemeinnützige oder öffentliche Zwecke ist ausgeschlossen.
- 6.6 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 5. September 2005.

Steinhausen, 1. Juli 2014

Präsidentin des Stiftungsrates:



.....
Monique Bourquin

Mitglied des Stiftungsrates:



.....
Andreas Reschek

der Änderungsverfügung
vom 30.9.2014
**BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich (BVS)**

